



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden  
L'association Suisse des détenteurs des rapaces  
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **ProRaptOrnis** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein, gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, oder der Präsidentin.
- 1.3. Wo immer für Personen die männliche Form verwendet wird, sind auch alle entsprechenden weiblichen Personen gemeint.

## 2. Der Zweck des Vereins:

- 2.1. Vereinigung der Tag- und Nachtgreifenhaltenden, Freunde und Interessierte der Tag- und Nachtgreife in der Schweiz
- 2.2. Wahrung der Interesse der Mitglieder und deren Vögel
- 2.3. Die Erhaltung und Förderung der Falknerei als immaterielles UNESCO-Weltkulturerbe und deren breite Anerkennung in der Bevölkerung der ganzen Schweiz.
- 2.4. Förderung und Unterstützung des Freifluges von Tag- und Nachtgreifen unter Anwendung der Falknerischen Haltung

## 3. Förderung

Der Zweck des Vereins soll gefördert werden durch:

- 3.1. Weiterbildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel Vorträge und Aussprachen
- 3.2. Exkursionen
- 3.3. Öffentlichkeitsarbeit
- 3.4. Mitarbeit in jagdpolitischen und jagdrechtlichen Themen
- 3.5. Mitarbeit in Tierschutz- und Tierrechtsthemen
- 3.6. Einsitznahme sowohl in Tierschutz- und Jagdligremien auf kantonalen wie nationaler Ebene
- 3.7. Fachliche Unterstützung der Vollzugsorgane beim Erteilen von Haltebewilligungen und bei Kontrollen von Tag- und Nachtgreifenhaltung
- 3.8. Gesellige Anlässe

## 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1. die Generalversammlung;
- 4.2. der Vorstand;
- 4.3. die Revisionsstelle.

## 5. Mitgliedschaft

Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
- 5.2. Diese könne auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand aufgenommen werden



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden  
L'association Suisse des détenteurs des rapaces  
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

5.3. Gegen ein abgelehntes Gesuch kann an die Generalversammlung gelangt werden

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2. Der Vereinsaustritt kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 6.3. Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Mahnung schuldig, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 6.4. Der Vorstand kann nach einem eingehenden Gespräch mit dem betroffenen Mitglied mit Zweidrittelmehrheit und ohne Grundangabe den Ausschluss von der Mitgliedschaft verfügen.
- 6.5. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, den Entscheid innert eines Monats seit Zustellung mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium zuhanden der Generalversammlung weiterzuziehen. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit endgültig über den Ausschluss. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung

## Finanzen

### 7. Einnahmen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- 7.1. Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder, deren Höhe jeweils an der Generalversammlung festgesetzt wird
- 7.2. Subventionen
- 7.3. Schenkungen, Spenden, Legaten und weiteren Zuwendungen aller Art
- 7.4. Erträgen aus erbrachten Leistungen und Veranstaltungen
- 7.5. Einkünften aus dem Verkauf von Artikeln etc.
- 7.6. Kapitalerträgen
- 7.7. Weiteren Einnahmen

### 8. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 9. Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben wird von der Generalversammlung jedes Jahr festgesetzt

## 10. Ordentliche Generalversammlung

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 10.2. Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
  - 10.2.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - 10.2.2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden  
L'association Suisse des détenteurs des rapaces  
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

- 10.2.3. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- 10.2.4. Entlastung des Vorstandes
- 10.2.5. Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- 10.2.6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- 10.2.7. Wahl/Abberufung a) der Präsidentin oder des Präsidenten
  - b) des übrigen Vorstandes
  - c) der Revisionsstelle
- 10.2.8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- 10.2.9. Änderung der Statuten
- 10.2.10. Erlass von Reglementen
- 10.2.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.2.12. Entscheid über Aufnahmekurse
- 10.2.13. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- 10.2.14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

11. Ausserordentliche Generalversammlung  
Ausserordentliche Versammlungen finden statt:  
a) Auf Beschluss des Vorstandes  
b) Auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder

## 12. Gemeinsame Bestimmungen

- 12.1. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden und des Versammlungsortes, mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.
- 12.2. Jede ordentlich durch Zirkular einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 12.3. Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, können nicht behandelt werden. Es sei denn, dass wegen ihrer Dringlichkeit ein sofortiger Beschluss im Interesse des Vereins nötig erscheint und die Versammlung der Behandlung zustimmt.
- 12.4. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitze des Präsidiums sein.
- 12.5. Wo nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Wahlen und Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder vorgenommen. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## 13. Vorstand

- 13.1. Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Personen:
  - a) Der Präsidentin/ dem Präsidenten
  - b) Der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten
  - c) Der Rechnungsführerin/ dem Rechnungsführer



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden  
L'association Suisse des détenteurs des rapaces  
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

- d) Der Aktuarin/ dem Aktuar
- e) Weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern
- 13.2. Er wird für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident/ die Präsidentin kann einmal wieder gewählt werden.
- 13.3. Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen zugeordnet sind und vertritt den Verein nach aussen.
- 13.4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er kann weitere Personen mit Sonderaufgaben betrauen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand kann ihnen für die Ausführung ihres Auftrages ein sachlich und zeitlich beschränktes Vertretungsrecht einräumen, Weisungen erteilen und sie zu seinen Sitzungen einladen.
- 13.5. Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen von Mitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung von sich aus zu besetzen.
- 13.6. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 13.7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.
- 13.8. Zirkularentscheide (auch auf elektronischem Weg) sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
- 13.9. Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Funktion ehrenamtlich, sie haben jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 14. Vertretungsrecht
  - 14.1. Jedes Mitglied des Vorstandes ist, im Rahmen seiner besonderen Funktion, in der Durchführung von Vorstandsbeschlüssen einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
  - 14.2. Für die Eingehung von Verbindlichkeiten mit finanziellen Auswirkungen sind die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien berechtigt, in der Regel durch das Präsidium und die Rechnungsführerin/den Rechnungsführer.
- 15. Revisionsstelle
  - 15.1. Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen/ Revisoren, die keine Vorstandsfunktionen ausüben dürfen. Ihnen ist eine Ersatzperson zur Seite zu stellen, die bei Verhinderung an deren Stelle tritt.
  - 15.2. Die Revisorinnen/Revisoren und die Ersatzperson werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahres- und die Vermögensrechnung des Vereins. Über das Resultat der Prüfung erstatten sie der Generalversammlung



Schweizerischer Verband der Greifen-Haltenden  
L'association Suisse des détenteurs des rapaces  
L'associazione svizzera del detentori della rapaci

schriftlichen Bericht und Antrag.

### **Schlussbestimmungen**

#### **16. Statutenrevision**

- 16.1. Diese Statuten können durch Generalversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.
- 16.2. Für Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **17. Auflösung**

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 17.2. Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens (einschliesslich des Inventars), wobei die Zuwendung einzig an eine gemeinnützige Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu erfolgen hat. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **18. Inkrafttreten**

- 18.1. Die vorliegenden Statuten traten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 15. April 2023 in Kraft.